

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g
vom 11.12.2017 *)**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

[*\) in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Dezember 2023](#)

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,80 m in den Straßenraum hineinragen.
- Dies gilt auch für Fußgängerzonen.
- Auf Gehwegen mit Hochborden dürfen aus Sicherheitsgründen die in Satz 1 genannten Anlagen nur dann aufgestellt werden, wenn bis zum Fahrbahnrand ein Abstand von 1,25 m verbleibt.
- c) die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - d) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, Stühle etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Sonnenschutzdächer

- (1) Die Anbringung von Sonnenschutzdächern (Markisen) bedürfen generell der Erlaubnis, sofern sie in öffentlichen Straßenraum im Sinne von § 1 dieser Satzung hineinragen. Sie sind über Gehwege in mindestens 2,60 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante anzubringen. Ist z. B. in Fußgängerzonen kein besonderer Gehweg vorhanden, dürfen die Sonnenschutzdächer nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Die Erlaubnis ist gebührenfrei.
- (3) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Ibbenbüren, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) durch die Stadt Ibbenbüren zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln, Litfaßsäulen, elektronische/digitale Werbetafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),

- e) Planen mit Werbeaufdrucken (z.B. an Baugerüsten) im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (4) Werbeanlagen sind nicht zulässig sofern sie Festsetzungen aus einem städtebaulichen Konzept entgegen stehen. § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Altkleider- und Schuhsammelcontainer

- (1) Das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für zwei Jahre erteilt (Sondernutzungsperiode). Die erste Sondernutzungsperiode beginnt ab dem 01.11.2021.
- (2) Eine Erlaubnis wird nur nach Maßgabe des Konzeptes zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren (Anlage 1 dieser Satzung) für die jeweils aktuellen Standorte (Containerstellplätze) und in der jeweils aktuellen Anzahl erteilt. Das Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 a

Elektrokleinstfahrzeuge-Verleih-Systeme

- (1) Die (gewerbliche) Ausbringung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Tretrollern) auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung in Form eines Verleih-Systems bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für ein Jahr erteilt (Sondernutzungsperiode). Die erste (verkürzte) Sondernutzungsperiode beginnt ab Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung. Jede weitere Sondernutzungsperiode beginnt zum 01.01. eines Jahres. Die zweite, reguläre Sondernutzungsperiode beginnt demnach am 01.01.2024
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur nach Maßgabe des Konzeptes zur Öffnung des öffentlichen Raumes der Stadt Ibbenbüren für Elektrokleinstfahrzeuge-Verleih-Systeme (Anlage 2 dieser Satzung) erteilt. Dieses Konzept ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Ibbenbüren zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der Antrag auf eine Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung ist schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Die Antragstellung ist für einen oder mehrere Standorte nach § 7 dieser Satzung möglich. Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Erlaubnis erhält. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der Antragsfrist nach Satz 1 vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet. Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - eine Kopie dieser Zulässigkeitserklärung beizufügen.
- (3) Der Antrag auf eine Erlaubnis für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 a dieser Satzung ist in Textform bis zum 30.11. eines jeden der Sondernutzungsperiode vorangehenden Jahres bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Tiefbau (bevorzugt per E-Mail an Tiefbauverwaltung@ibbenbueren.de) zu stellen. Eine Mehrfachbewerbung auf ein einzelnes Gebiet ist ausgeschlossen. Die erste (verkürzte) Sondernutzungsperiode beginnt mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung. Eine Bewerbung für die erste Sondernutzungsperiode ist einmalig abweichend binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung möglich. Die zweite, reguläre Sondernutzungsperiode beginnt ab dem 01.01.2024. Sollten nicht alle Kontingente im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

- (5) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Der Antragsteller hat der Stadt Ibbenbüren auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept / Stadtentwicklungsprogramm umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung wird befristet für zwei Jahre oder bis zum Ende der Sondernutzungsperiode erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern (Anlage 1 dieser Satzung) widerspricht.
- (3) Die Erlaubnis für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 a dieser Satzung wird jeweils für ein Jahr erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Öffnung des öffentlichen Raumes der Stadt Ibbenbüren für E-Tretroller-Verleih-Systeme (Anlage 2 dieser Satzung) widerspricht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße, des Weges oder des Platzes zu beseitigen und den Straßenteil, den Wegteil oder den Platz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes sowie im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer

hat gegen die Stadt Ibbenbüren keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 3).

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des

jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (3) Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern und für die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern werden als Jahresgebühren erhoben und zum Ende jeden Jahres fällig, erstmals in dem Jahr, in dem die Sondernutzungsperiode beginnt. Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Beginn der jeweiligen Sondernutzungsperiode wird die Gebühr zeitanteilig erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Die anteilige Jahresgebühr wird binnen zwei Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der Stadt Ibbenbüren von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Können auf Zeit erlaubte Sondernutzungen vorübergehend aufgrund anderer vorrangiger Veranstaltungen (z. B. Wochenmarkt, Kirmes, Stadtfest etc., - Hinweis hierzu im Erlaubnisbescheid -) nicht ausgeübt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der entsprechenden Gebühren.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Ibbenbüren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ibbenbüren über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17. Dezember 1990 außer Kraft.

| | Veröffentlichung: | Inkrafttreten: |
|---------------------|--------------------------|-----------------------|
| 1. Änderungssatzung | 07.08.2021 | 08.08.2021 |
| 2. Änderungssatzung | 22.04.2023 | 23.04.2023 |
| 3. Änderungssatzung | 23.12.2023 | 24.12.2023 |

Konzept für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren

1. Anlass

Für die Nutzung der öffentlichen Standplätze zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern im Stadtgebiet Ibbenbürens liegen regelmäßig parallele Bewerbungen mehrerer gewerblicher und gemeinnütziger Interessenten vor. Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleider- und Altschuhsammelcontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt.

Das Umfeld der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer weist zunehmend starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer einhergehen.

2. Zielsetzung

Das äußere Erscheinungsbild des Stadtgebietes wird unter anderem durch Altkleider- und Altschuhsammelcontainer, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, maßgeblich geprägt. Vor diesem Hintergrund soll das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern sowohl hinsichtlich der einzelnen Standorte als auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Raum gesteuert werden.

Ziel ist, in der Stadt Ibbenbüren ein einheitliches und somit stadtbildverträgliches Sammelsystem für Altkleider und Altschuhe vorzuhalten. Dieses Sammelsystem soll eine flächendeckende Erfassung von Altkleidern und Altschuhen gewährleisten. Die "Übermöblierung" des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Orts- und Stadtbildes soll vermieden werden. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer sollen unterbunden werden.

3. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern

a) Die Altkleider- und Altschuhsammelcontainer werden künftig ausschließlich auf Wertstoffsammelstellen konzentriert.

Um eine öffentliche Wertstoffsammelstelle in diesem Sinne handelt es sich, wenn an den Standorten mindestens ein Sammelcontainer für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas (Glascontainer) durch das Duale System aufgestellt ist und der Standort mit einem Hinweisschild durch die Stadt Ibbenbüren als solcher gekennzeichnet wurde.

An den öffentlichen Wertstoffsammelstellen können darüber hinaus noch weitere Wertstoffe (z. B. Altkleider, Altschuhe oder Elektrokleingeräte) gesammelt werden.

Die grundsätzliche Begrenzung der Standorte für die Altkleider- und Altschuhsammelcontainer auf die Wertstoffsammelstellen gewährleistet, dass das Stadtbild nicht durch eine ausufernde Anzahl von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern beeinträchtigt wird. An den Wertstoffsammelstellen befinden sich auch die Container für die anderen Abfallfraktionen. Durch die Konzentration der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer auf die Wertstoffsammelstellen wird eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums der Stadt Ibbenbüren vermieden.

Die Wertstoffsammelstellen sind über das ganze Stadtgebiet verteilt. Mit der Vorgabe der Wertstoffsammelstellen als Standorte für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern ist gewährleistet, dass den Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Stadtgebiet ein flächendeckendes Erfassungssystem für Altkleider und Altschuhe zur Verfügung steht. Die flächendeckende Verteilung der Wertstoffsammelstellen über das Stadtgebiet ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern kurze Anfahrtswege. Die Belastung der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase wird dadurch reduziert.

Die Sauberkeit der Standplätze an den Wertstoffsammelstellen ist zudem leichter zu überwachen, weil sich dort auch die Sammelcontainer für die anderen Abfallfraktionen befinden. Dadurch wird eine Verschmutzung der Standplätze durch illegal dort abgelagerte Abfälle vermieden und auch entsprechende negative Auswirkungen auf das Stadtbild.

b) Nach den bisherigen Erfahrungen in Ibbenbüren ist eine flächendeckende Versorgung mit Altkleider- und Altschuhsammelcontainern im Stadtgebiet bereits gegeben, wenn je 1.000 Einwohner ein entsprechender Sammelcontainer im öffentlichen Straßenraum vorgehalten wird. Mit Stand vom 31.03.2021 leben 54.003 Menschen in Ibbenbüren. Somit müssen im Stadtgebiet von Ibbenbüren an den öffentlichen Wertstoffsammelstellen insgesamt etwa 55 Sammelbehälter aufgestellt werden.

Die Stadt Ibbenbüren hat derzeit an 33 Standorten im Stadtgebiet öffentliche Wertstoffsammelstellen ausgewiesen. An 11 Standorten erfolgt durch den Kreis Steinfurt die Sammlung von Elektrokleingeräten. Sieben dieser 33 Standorte stehen für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nicht zur Verfügung: an sechs dieser Standorte sind keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Altkleider- und Altschuhsammelcontainer neben den Glascontainern vorhanden und die Fläche eines Standortes befindet sich im privatem Eigentum eines Dritten, mit dem die Stadt Ibbenbüren keine Nutzungsvereinbarung zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern geschlossen hat. An den verbliebenen 26 Wertstoffsammelstellen können neben den vorhandenen Sammelcontainern für Altglas jeweils noch ein bis mehrere Altkleider- und Altschuhsammelcontainer aufgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgelegten Ziele ist die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf den in der Anlage 1 hierfür bestimmten 26 Wertstoffsammelstellen und in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer an den einzelnen Wertstoffsammelstellen orientiert sich ebenfalls an den Erfahrungswerten aus den Sammlungen der vorangegangenen Jahre.

Die Verteilung der Containerstandplätze im Stadtgebiet ist aus der Anlage 2 zu diesem Konzept ersichtlich.

Mit der festgelegten Anzahl von 56 Altkleider- und Altschuhsammelcontainern an den 26 öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist der Bedarf gedeckt.

Auf einer Vielzahl privater Grundstücke erfolgt eine zusätzliche Sammlung von Altkleidern durch verschiedene Unternehmen. Derzeit sind in der Stadt Ibbenbüren 34 Standorte mit insgesamt 47 weiteren Sammelcontainern bekannt (Stand April 2021). Unter Berücksichtigung der auf den privaten Grundstücken aufgestellten Altkleider- und Altschuhsammelcontainer steht somit ein Sammelbehälter je 540 Einwohner zur Verfügung. Das Entsorgungsangebot im Stadtgebiet von Ibbenbüren für Altkleider und Altschuhe ist damit mehr als ausreichend gedeckt.

4. Fortschreibung der Standortliste

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleider- und Altschuhsammelcontainer außerhalb der in der Anlage 1 zusammengefassten Standorte an den hierfür zugelassenen öffentlichen Wertstoffsammelstellen wird ausgeschlossen.

Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

5. Antragsverfahren

a) Die Nutzung öffentlicher Straßen einschließlich Wege und Plätze zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern auf öffentlichen Straßen einschließlich Wegen und Plätzen wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragsteller können sich für einen oder mehrere Standorte bewerben. Der Antrag muss schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Vorjahres, in dem die jeweilige zweijährige Sondernutzungsperiode beginnt, bei der Stadt Ibbenbüren eingehen. Der Antrag ist bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Tiefbau (email: Tiefbauverwaltung@ibbenbueren.de) zu stellen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitsklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitsklärung beizufügen.

Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

b) Die Antragsteller können sich auch für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern an Wertstoffsammelstellen, die sich auf privaten Grundstücken befinden und in der Anlage 1 zum Konzept lediglich nachrichtlich dargestellt sind, bewerben.

6. Erteilen der Erlaubnis

Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass bei Verunreinigung des Standortes, z. B. durch Tüten mit Altkleidern, die neben den Sammelcontainern abgestellt werden, der verantwortliche Erlaubnisnehmer zweifelsfrei feststeht.

Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhält. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragsteller auf den betreffenden Standort, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach. Die Sondernutzungserlaubnis wird dann den Antragstellern, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht nur an Antragsteller, die den Nachweis über die Anzeige nach § 18 KrWG und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitsklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitsklärung vorgelegt haben.

Die Erlaubnis wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Diese Befristung dient dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen. Eine jährliche Neuerteilung wäre zu aufwendig und in Bezug auf die durch die Erlaubnisnehmer zu tätigen Investitionen unverhältnismäßig.

Bei nachträglich gestellten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Standorte, die nicht im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden konnten, ergeht die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen zweijährigen Sondernutzungsperiode. Die Sondernutzungsgebühr wird dann zeitanteilig erhoben.

7. Gestaltungsanforderungen an die Sammelcontainer

Die Sammelbehälter müssen aus verzinktem Stahlblech (Stärke > 1,1 mm) mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 kg sein und eine Abmessung von ca. 1150 mm x 1150 mm x 2200 mm (L/B/H) haben. Sie müssen eine einheitliche Farbe je Standort aufweisen und den Namen des Erlaubnisnehmers (oder einem von diesem beauftragten Dritten) und dessen Telefonnummer eindeutig erkennen lassen. Die Befüllung der Behälter muss durch Schubsystem mit verlängertem Handgriff erfolgen. Die Behälter müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE-gekennzeichnet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Zudem muss auf den Sammelbehältern deutlich sichtbar ein Hinweis angebracht sein, welcher den Einstieg in die Sammelbehälter verbietet.

Die Behälter sind mit der Beschriftung "Alttextilien" in angemessener Größe zu versehen. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern und Altschuhen genutzt werden und Fehlwürfe im Rahmen des Möglichen unterbleiben.

8. Entleerung der Sammelbehälter

Die Entleerung der Sammelbehälter und die Übernahme der eingegebenen Altkleider und Altschuhe haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengentwicklung so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet.

Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleider- und Altschuhsammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.

Die Entleerung der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.

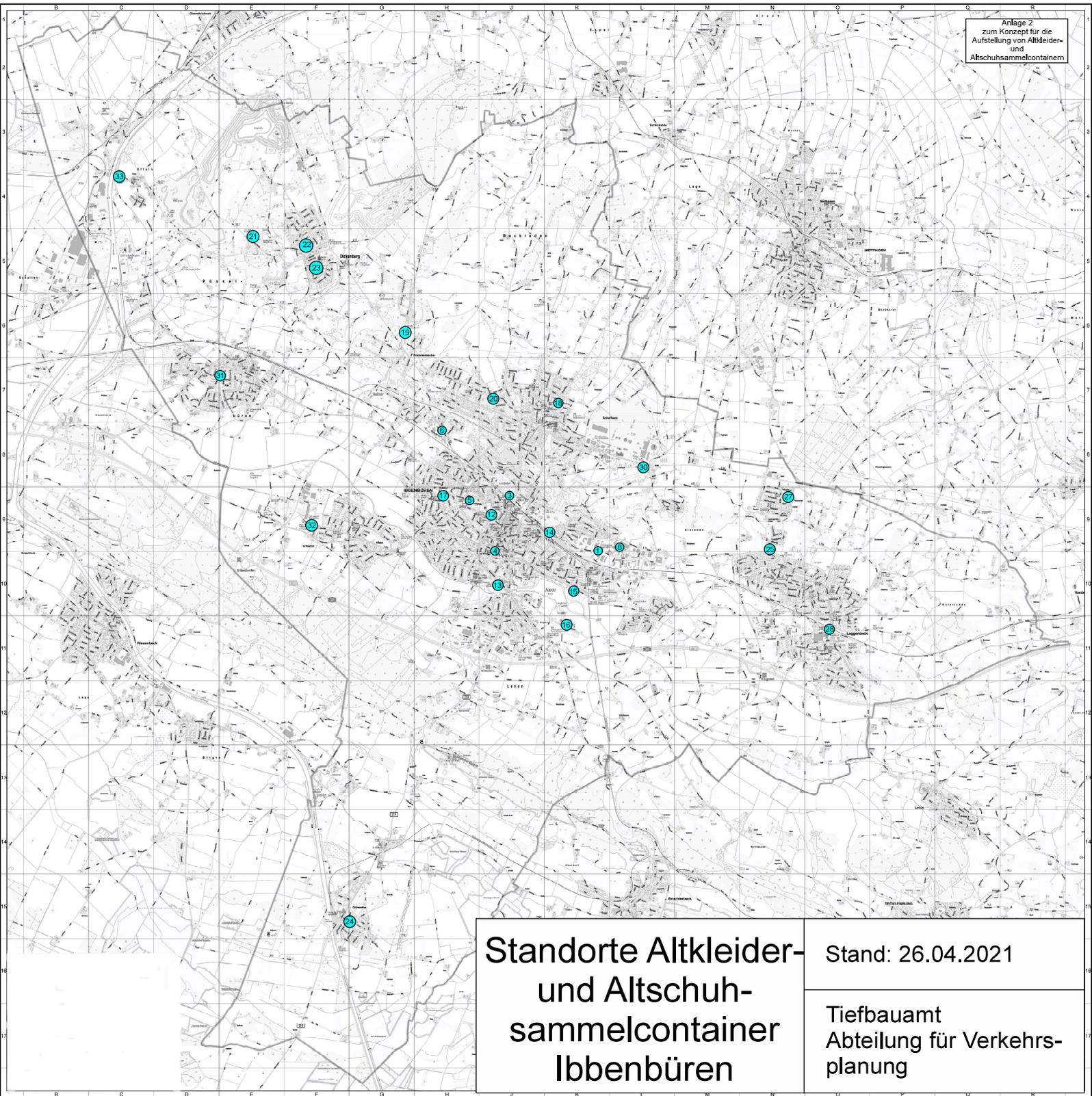
Etwaige Verschmutzungen, die aufgrund von Fehl- und / oder Überfüllungen der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer an den Wertstoffsammelstellen entstehen, sind durch den Erlaubnisnehmer unmittelbar zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Anlage 1 zum Konzept für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren

| 2021 | | | Glascontainer | | | Alt- kleider | Elektro- kleingeräte | Hinweis | Für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern ausgeschlossene Wertstoffsammelstellen |
|------|------------|--|---------------|------|-------|-----------------|-------------------------|--|--|
| Nr. | Stadtteil | Standort | Weiß | Grün | Braun | | | | |
| 1 | Stadtmitte | Alstedder Grenze / Ecke Gildestraße | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 2 | Stadtmitte | Am Sportzentrum | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | | beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich |
| 3 | Stadtmitte | An der Reichsbahn | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 4 | Stadtmitte | Weberstraße / Ecke Bachstraße | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 5 | Stadtmitte | Fröbelplatz (Mauritiusschule) | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | | |
| 6 | Stadtmitte | Glücksburger Straße | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich | |
| 7 | Stadtmitte | Groner Allee (Ludwigschule) | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | | beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich |
| 8 | Stadtmitte | Hansastraße (MARKTKAUF Parkstreifen) | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 9 | Stadtmitte | Nordstraße (Parkstreifen Zentralfriedhof) | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | | beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich |
| 10 | Stadtmitte | Große Straße (K + K Markt) | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | | Privatfläche - es ist nur die Aufstellung von Altglassammelcontainern vereinbart |
| 11 | Stadtmitte | Rudolf-Diesel-Straße (Parkstreifen) | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | | Bereits die vorhandenen Altglassammelcontainer stehen auf dem Parkstreifen. Weitere Container sollen nicht aufgestellt werden, da sonst der ohnehin knappe Parkraum noch weiter eingeschränkt wird. |
| 12 | Stadtmitte | Schulstraße / Ecke Weststraße | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 13 | Stadtmitte | Werthmühlenstraße (Werthmühlenplatz) | 3 | 2 | 1 | 4 | 2 | | |
| 14 | Stadtmitte | Laggenbecker Straße (Parkplatz Güterbahnhof) | 2 | 1 | 1 | 4 | 0 | | |
| 15 | Stadtmitte | Ledder Straße (Parkplatz Aasee) | 3 | 2 | 1 | 2 | 0 | | |
| 16 | Stadtmitte | An der Umfluth (Aaseebad) | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | | |
| 17 | Stadtmitte | Niedersachsenring (Max und Moritz Kindergarten) | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | | |
| 18 | Bockraden | Eisenstraße (Parkplatz Sporthalle) | 2 | 1 | 1 | 3 | 2 | | |
| 19 | Bockraden | Recker Straße / Ecke Pommeresch | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich | |
| 20 | Bockraden | Wersborgweg / Ecke Oeynhausensstraße | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | | |
| 21 | Dickenberg | Am Wilhelmschacht | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich | |
| 22 | Dickenberg | Heitkampweg (Barbaraschule / DGH) | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | | |
| 23 | Dickenberg | Parkstreifen Weißdornweg (Paul- Gerhard-Schule) | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | | |
| 24 | Dörenthe | An der Blankenburg (Bushaltestelle Blankenburg) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | |
| 25 | Laggenbeck | Kümperweg / Ecke Alstedder Straße | 3 | 2 | 1 | 5 | 2 | | |
| 26 | Laggenbeck | Dornröschenweg (Johanneskindergarten) | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | | beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich |
| 27 | Laggenbeck | Fisbecker Forst | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | | |
| 28 | Laggenbeck | An der Bahn / Ecke Am Postamt | 2 | 1 | 1 | 4 | 1 | | |
| 29 | Laggenbeck | Fuggerstraße / Parkplatz Getränkehandel | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | | Privatfläche - es ist nur die Aufstellung von Altglassammelcontainern vereinbart |
| 30 | Schafberg | Schafberger Postweg / Ecke Alpenstraße | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | | |
| 31 | Püßelbüren | Dresdener Straße / Ecke Berliner Straße | 2 | 1 | 1 | 4 | 1 | | |

| | | | | | | | | | |
|----|-----------|---|---|---|---|---|---|--|--|
| 32 | Schierloh | Gravenhorster Straße (Parkplatz Sportplatz) | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | | |
| | | | | | | | | | |
| 33 | Uffeln | Bomgarten / Ecke Hauptstraße und Uffeln Mitte | 2 | 1 | 1 | 3 | 1 | | |

Anlage 2
zum Konzept für die
Aufstellung von Altkleider-
und
Altschuhsammelcontainern



**Standorte Altkleider-
und Altschuh-
sammelcontainer
Ibbenbüren**

Stand: 26.04.2021

Tiefbauamt
Abteilung für Verkehrs-
planung

Konzept zur Öffnung des öffentlichen Raumes der Stadt Ibbenbüren für Elektrokleinstfahrzeuge-Verleih-Systeme

1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren hat mit Erstellung und Beschluss des Mobilitätskonzeptes 2035+ die strategischen Grundsätze und Leitlinien der zukünftigen Mobilitätsentwicklung der nächsten Jahre festgelegt. Das verkehrsmittelübergreifende und integrative Konzept sieht auch die inter- und multimodale Verkehrsmittelverknüpfung vor.

Im Handlungsfeld B des Mobilitätskonzeptes 2035+ wird der Radverkehr und die Mikromobilität genauer unter die Lupe genommen. In diesem Handlungsfeld können Elektrokleinstfahrzeuge, auch E-Scooter oder im nachfolgenden E-Tretroller genannt, die Bewältigung der „letzten Meile“ maßgeblich vereinfachen und die Intermodalität fördern. Die Integration eines solchen Systems in bestehende Mobilitätsangebote kann die Wegestrecken mit dem Auto senken und ist zudem im gewöhnlichen Free-Floating-Betrieb, also ohne festen Abhol- und Abstellort, sehr flexibel.

Aufgrund des begrenzten Stadtraumes sind Nutzungskonflikte von E-Tretrollern insbesondere mit zu Fuß Gehenden zu verhindern. Zudem sind auch im Zusammenhang mit Verleih-Angeboten ein sauberes und geordnetes Stadtbild sowie die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum von zentraler Bedeutung.

2. Ausweisung von Gebieten und der dortigen maximalen Anzahl an E-Tretrollern

- a) Die Stadt Ibbenbüren definiert verschiedene Gebiete und das dortige maximale Kontingent an Fahrzeugen sowie die maximale Anzahl an gleichzeitigen E-Tretroller-Anbietern gemäß der nachfolgenden Tabelle:

| Nr. | Gebiet | Maximale Fahrzeugzahl Im Gebiet | Maximale Anbieterzahl im Gebiet | Anlagen zum Konzept – Gebietsdefi- nitionen |
|-----|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| 1 | Kernstadtbereich <i>(Ibbenbüren Stadtgebiet und Bereiche der Ortsteile Schierloh, Lehen und Altstedde)</i> | 400 | 2 | 2.1 |

- b) Zur Wahrung einer Verlässlichkeit und Service-Qualität gegenüber den Nutzenden wird ein Mindest-Kontingent von 50% der nach Punkt 2 a) festgelegten Maximalanzahl an E-Tretrollern festgelegt. Diese Anzahl (inkl. aktiver Ausleihen) hat der E-Tretroller-Anbieter durchgängig fahrbereit / nutzbar anzubieten.

- c) Das Geschäftsgebiet eines E-Tretroller-Anbieters hat weitestgehend, allerdings mindestens zu 75% die nach Punkt 4 genehmigten Bereiche abzudecken, damit eine weiträumige Nutzung der Flotte ermöglicht wird.
- d) Eine Veränderung der Anzahl der E-Tretroller eines E-Tretroller-Anbieters ist nur im Rahmen der in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Minimal- und Maximalanzahl des nach Punkt 2 a) und Punkt 2 b) definierten Kontingentes möglich.
- e) Die Stadt Ibbenbüren begrüßt ausdrücklich eine räumliche Verteilung der E-Tretroller im gesamten Stadtgebiet, auch in den Bereichen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist. Der E-Tretroller-Anbieter verpflichtet sich bei Neuverteilungen, dass an (virtuellen) Sammelstellen bzw. Ausbringpunkten, maximal 5 E-Tretroller ausgebracht werden, um eine Überbelegung zu verhindern. Gleichzeitig sind die Gebietskontingente nach Punkt 2 a) bei einer Neuverteilung zu beachten und entsprechend einzuhalten.
- f) Die E-Tretroller-Anbieter setzen sich dafür ein, dass die E-Tretroller in Ibbenbüren als akzeptierter Baustein der Mikromobilität verstanden werden. Dazu gehört z.B. auch die Bereitschaft zur Integration in den öffentlichen Nahverkehr, um intermodale Wegeketten zu verbessern und zu vereinfachen.
- g) Veränderungen des Geschäftsgebietes, der Flotten und der Tarife des E-Tretroller-Anbieters sind der Stadt Ibbenbüren mindestens zehn Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.
- h) Eine Änderung der Gebietsgrenzen und Parkverbotszonen (nach den in Punkt 2 a) zugeordneten Gebietsanlagen zum Konzept) können bei Auffälligkeiten (z.B. erhöhte Beschwerdelage) auch während der Sondernutzungsperiode und ohne einen gesonderten politischen Beschluss erfolgen, wenn damit die Verkehrssicherheit erhöht und / oder die öffentliche Ordnung verbessert wird. Alle in diesem Gebiet tätigen E-Tretroller-Anbieter erhalten über Änderungen eine Informationen und haben nach den in Punkt 8 c) angegebenen Fristen zu reagieren.

3. Antragsverfahren

- a) Die gewerbliche Abstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- b) Antragstellende können sich auf das Kontingent für einen E-Tretroller-Anbieter von beliebig vielen nach Punkt 2 definierten Gebieten bewerben. Eine Mehrfachbewerbung auf ein einzelnes Gebiet ist ausgeschlossen. Die Antragsmodalitäten, die Festsetzung der Sondernutzungsperiode und der Umgang mit freigebliebenen Kontingenten ist im § 8 der 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung geregelt.

4. Erteilen der Erlaubnis

- a) Bewerben sich mehr Antragstellende als die in Punkt 2 a) maximal festgelegte Anzahl an E-Tretroller-Anbietern für ein Gebiet, so entscheidet das Los, welche/r Antragsstellende/n die Sondernutzungserlaubnis erhalten/erhält. Dabei werden alle Antragstellenden entsprechend der Losziehung platziert, auch über die in Punkt 2 a) maximal festgelegte Anzahl an E-Tretroller-Anbietern hinaus, um eine Nachrückliste zu erstellen. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragstellende auf sein Kontingent, so rücken automatisch die nachrangig platzierten Antragstellenden vor. Die Sondernutzungserlaubnis wird schlussendlich den Antragstellenden, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.
- b) Die Sondernutzungserlaubnis wird jeweils für ein Jahr erteilt. Diese Befristung dient dazu, andere Antragsstellende nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.
- c) Bei nachträglich gestellten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ein Gebiet, welches nicht im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist (vollständig) vergeben werden konnte, ergeht die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode. Die Sondernutzungsgebühr wird dann zeitanteilig nach § 12 Abs. 3 der 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung erhoben.

5. Abstellen und Parken der E-Tretroller sowie Kontrolle und Überwachung der Flotte

- a) Jeder E-Tretroller-Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass seine E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden. Die freibleibende Gehwegbreite muss stets ein sicheres Passieren für zu Fuß gehende und auch mobilitätseingeschränkte Personen mit einer Mindestbreite von 1,30 Metern ermöglichen.
- b) Die Stadt Ibbenbüren definiert Parkverbotszonen für jedes Gebiet (rote Flächen in den jeweiligen Gebietsanlagen nach Punkt 2 a)), in denen das Beenden eines Leihvorganges durch geeignete technische Maßnahmen beispielsweise Geo-Fencing zu verhindern ist. Die Flächengrenzen werden mittels Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. Die E-Tretroller-Anbieter können bei Auffälligkeiten oder gehäuften Beschwerden jederzeit die Erweiterung von Parkverbotszonen vorschlagen.
- c) Jeder E-Tretroller-Anbieter muss in der Lage sein, mindestens umgefallene, beschädigte, gefährlich positionierte, in Sperrzonen befindliche sowie nicht den gesetzlichen und in diesem Konzept getroffenen Vorgaben abgestellte E-Tretroller in Echtzeit zu erkennen und überwachen. Der E-Tretroller-Anbieter muss über Prozesse verfügen, solche E-Tretroller schnellstmöglich und innerhalb von maximal 12 Stunden nach Kennt-

niserlangung zu beseitigen. Erst danach kann eine Entfernung durch die Stadt Ibbenbüren vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug wird stets das mildeste Mittel zur Lösung angewendet. Gegebenenfalls anfallende Bergungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des E-Tretroller-Anbieters.

- d) Jeder E-Tretroller-Anbieter führt fortlaufende Sichtkontrollen durch (mindestens mit jedem Akkutausch) und ergreift technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller insbesondere durch die Nutzenden zu gewährleisten.

6. Verkehrssicherheit

- a) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Jeder E-Tretroller-Anbieter beachtet diesen Grundsatz beim Inverkehrbringen der Fahrzeuge, welche den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) zu entsprechen haben.
- b) Jeder E-Tretroller-Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die Fahrzeuge und ist alleine für die Verkehrstauglichkeit seiner Flotte verantwortlich.
- c) Jeder E-Tretroller-Anbieter hat seine Kunden mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretroller im Straßenverkehr zu informieren.

7. Soziale und ökologische Nachhaltigkeit

- a) Jeder E-Tretroller-Anbieter bringt nur solche Fahrzeuge in Umlauf, welche mit austauschbaren Batterien betrieben werden und stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden. Die Wartung erfolgt durch ihn selbst oder einen dafür qualifizierten Partner.
- b) Jeder E-Tretroller-Anbieter setzt sich bei der Fahrzeugbeschaffung, -wartung und -reparatur für eine möglichst lange Lebensdauer ein. Die Flotte ist nach den gesetzlichen Vorgaben im Recyclingsystem für Elektronik, Batterien und Verpackung zu registrieren. Der Austausch gebrauchter E-Tretroller hat möglichst ressourcenschonend zur erfolgen.
- c) Jeder E-Tretroller-Anbieter greift für seine Logistik und den weiteren täglichen Betrieb möglichst auf umweltverträgliche Fahrzeuge zurück, welche elektrisch oder regenerativ betrieben werden. Zum Laden der E-Tretroller-Flotte, der betriebseigenen Fahrzeuge und zum Betrieb aller weiteren Anlagen und Einrichtungen ist ausschließlich zertifizierter Ökostrom zu nutzen.

- d) Jeder E-Tretroller-Anbieter hat die arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Es sind Arbeitsmodelle auszuschließen, welche sich auf Gig Economy, Franchise oder der Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten, Freiberuflern und Selbstständigen stützt.

8. Erreichbarkeiten

- a) Jeder E-Tretroller-Anbieter hat eine telefonische Support-Hotline für falsch abgestellte E-Tretroller anzubieten. Die Kernzeit der Hotline erstreckt sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr an sieben Tagen die Woche. Die Telefonnummer der Hotline muss gut sichtbar auf den E-Tretrollern angebracht sein.
- b) Jeder E-Tretroller-Anbieter nennt eine/n Ansprechpartner/in, der/die für die Stadt Ibbenbüren kurzfristig erreichbar ist. Im Gegenzug nennt auch die Stadt Ibbenbüren eine/n Ansprechpartner/in, die für den E-Tretroller-Anbieter zu erreichen ist.
- c) Jeder E-Tretroller-Anbieter verpflichtet sich innerhalb von einem Werktag auf Anliegen der Stadt Ibbenbüren zu reagieren und, soweit möglich, diese umzusetzen.

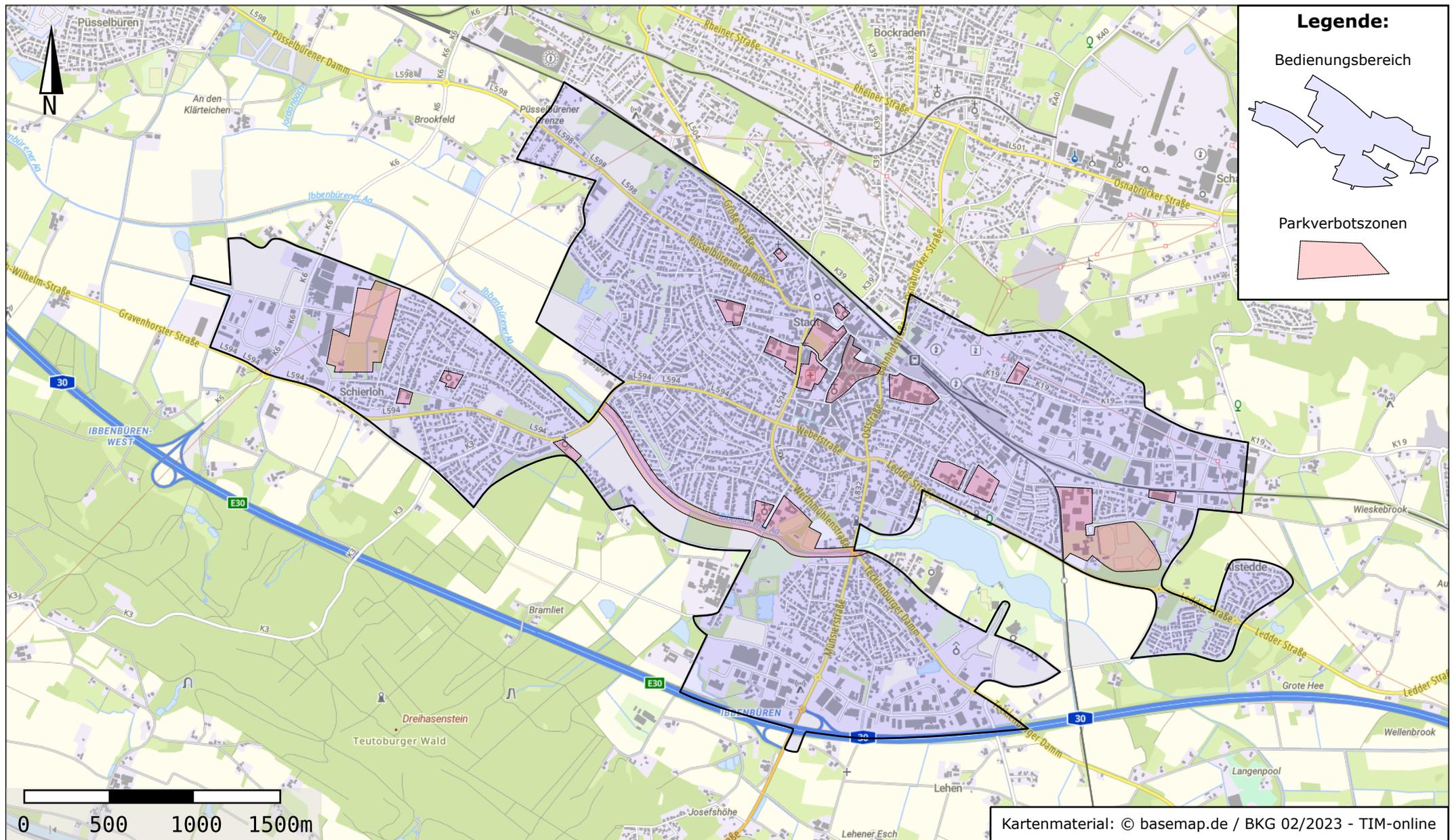
9. Bereitstellung von Daten zu Statistikzwecken

- a) Jeder E-Tretroller-Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an die Stadt Ibbenbüren zu übermitteln sowie kooperativ bei Befragungen der Stadt Ibbenbüren zum Mobilitätsverhalten der eigenen Kunden mitzuwirken. Dabei sollen mindestens die nachfolgenden internen Auswertungen möglich sein:
- o Auslastungsgrad der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
 - o Gesamtanzahl aller Fahrten (tages-, monats-, quartals- und jahresscharf)
 - o Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
 - o durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - o durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
 - o Bereiche, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - o Bereiche, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
 - o zeitliche und räumliche Verteilung aller Leihvorgänge zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (stunden- und tagesscharfe „Heat Maps“) und Tagesganglinien
- b) Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen „Sharing-Dashboards“ (d.h. Ausgabe der Daten aller Verleih-Anbieter auf einer stadtinternen Plattform), ist die Stadt Ibbenbüren berechtigt, die Datenschnittstelle an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

- c) Bedarfsweise kann die Stadt Ibbenbüren o.g. Auswertungen im Rahmen eines Reports von den E-Tretroller-Anbietern anfordern.
- d) Die Stadt Ibbenbüren ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen bei den übergebenen anonymisierten Daten und Statistiken verantwortlich und stellt sicher, dass die Daten des E-Tretroller-Anbieters ohne dessen Einverständnis nicht an Marktteilnehmer oder Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus wird die Stadt Ibbenbüren keine Daten veröffentlichen, die Rückschlüsse auf die Geschäftszahlen einzelner Verleih-Anbieter zulassen.

Anlage 2.1 - Nr. 1 "Kernstadtbereich"

Gebietsdefinitionen nach Punkt 2 des Konzepts zur Öffnung des öffentlichen Raumes für Elektrokleinsfahrzeuge-Verleih-Systeme



Gebührentarif

zur Satzung für Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Ibbenbüren

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich der Innenstadt (Gebührenzone 1). Er wird wie folgt begrenzt:

Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, Bahnhofstraße, Oststraße, Weberstraße, Bachstraße, Alter Merschweg, Widukindstraße, Weststraße, Nordstraße. Die Grenze verläuft jeweils in der Straßenmitte.
2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30 %. Dies gilt nicht für die unter lfd. Nr. 10 genannten „gewerblichen Verleih-Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge“
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen beträgt 20,00 €. Ist die sich nach den Nr. 1 bis 8 des Gebührentarifs ergebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
6. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann Gebührenfreiheit gewährt werden. Dies gilt nicht bei wirtschaftlicher Tätigkeit des Sondernutzungsnehmers, insbesondere im Rahmen der Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bei hohem Verwaltungsaufwand, der über das übliche Maß hinausgeht, entfällt jedoch die Möglichkeit der Gebührenfreiheit nach Satz 1.

B. Gebührentabelle

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Bemessungszeitraum | Gebührenzone 1 |
|----------|--|---|--------------------|----------------|
| 1. | Baubuden, Gerüste, Container, Baustofflagerung, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | monatlich | 4,00 € |
| 2. | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | monatlich | 3,00 € |
| 3. | Erlaubnispflichtige Warenauslagen | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | monatlich | 8,00 € |
| 4. | Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Informations- und Promotionsstände | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | monatlich | 17,00 € |
| 5. | Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | täglich | 1,40 € |
| 6. | Imbisswagen und Imbissstände | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | täglich | 1,30 € |
| 7. | Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Informationsfahrzeuge, Werbefahrzeuge und ähnlichen | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | täglich | 4,70 € |
| 8. | Sonstiges | je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche | monatlich | 18,00 € |
| 9. | Sammlung von Altkleidern und Schuhen * | je Container | jährlich | 190,00 € |
| 10. | gewerbliches Verleihsystem für Elektrokleinstfahrzeuge * | je Fahrzeug | monatlich | 4,70 € |

* ohne Zonenbegrenzung